

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0525/2014
Auskunft erteilt:	Herr Schetter
Ruf:	492-2000
E-Mail:	Schetter@stadt-muenster.de
Datum:	06.08.2014

Betrifft

Gewerbsteuer bei der Stadt Münster

Beratungsfolge

10.09.2014 Haupt- und Finanzausschuss
10.09.2014 Rat

Bericht
Bericht

Bericht:

Die Gewerbesteuer mit einem jährlichen Aufkommen zuletzt zwischen 230 und 300 Mio. € ist die wesentliche Einnahmeart der Stadt Münster und maßgeblich für Fragen der Haushaltsgestaltung und des Haushaltsausgleichs. Schwankungen in den Prognosen sowie die dann notwendigen Korrekturen führen regelmäßig zu Nachfragen, Diskussionen und unterschiedlichen Meinungsbildern in der Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung.

Die neue Wahlperiode wird deshalb zum Anlass genommen, dem Rat grundsätzliche Information zu den gesetzlichen Grundlagen, zur Strategie, Planung, Prognose und zur Kommunikation beim städtischen Gewerbesteueraufkommen zu geben.

Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Gewerbesteuer sind

- Gewerbesteuergesetz (GewStG)
- Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV 2002)
- Gewerbesteuer-Richtlinien 1998 (GewStR 1998)

Nach § 1 GewStG erheben die Gemeinden eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer. Besteuert werden sämtliche Gewerbebetriebe, die in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten. Steuer-schuldner/-in ist der/die Unternehmer/in. Als Unternehmer/-in gilt der/die, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird (§ 5 GewStG).

Unversteuert bleiben Gewinne bis zur Höhe von 24.500 Euro jährlich (§ 11 GewStG).

Prognosen zur Gewerbesteuer im Rahmen der Haushaltsplanung

Die Prognose des Aufkommens bei der Gewerbesteuer für zukünftige Haushaltsjahre stellt einen der komplexesten Schritte im Rahmen der Haushaltsplanung dar. Die erheblichen Schwankungen bei der Gewerbesteuer im Vergleich mehrerer Haushaltsjahre zeigen für Münster eine Risi-

ko-Bandbreite von 30-50 Mio. € auf (vgl. Anlage „Gewerbsteuer der Stadt Münster“: Säulen = Gewerbesteuereinnahmen p. a., Skala links).

Allgemeine Grundlagen sind makroökonomische Prognosen zur Entwicklung der Volkswirtschaft in Deutschland. Daneben werden mögliche Effekte der Steuerschätzung des Bundes berechnet, die in den Monaten Mai und November eines jeden Jahres vorgelegt wird.

Münster-spezifische Faktoren werden auf unterschiedliche Weise in die Prognose einbezogen. Die unterjährige Entwicklung früherer Haushaltsjahre wird analysiert, um daraus Vergleiche zur aktuellen Situation zu ziehen. Anhand statistischer Modelle werden Prognosen für zukünftige Jahre hochgerechnet.

Diese vergangenheitsorientierte Vorgehensweise hat naturgemäß nur einen begrenzten Aussagewert für zukünftige Entwicklungen. Um zusätzlich aktuelle Erkenntnisse zu gewinnen, wird enger Kontakt zu großen Gewerbesteuerpflichtigen und ggf. zu den Finanzämtern, wo die jeweiligen Gewerbesteuermessbeträge ermittelt werden, gehalten. Hinweise, die auf diese Weise eingehen, fließen in die Berechnungen zur zukünftigen Entwicklung der Gewerbsteuer ein.

Auf diese Weise ergeben sich verschiedene mögliche Prognosewerte für die Gewerbsteuer. Solche Werte können immer nur Orientierungsgrößen sein. Die Risiken, aber auch Chancen unerwarteter Entwicklungen werden immer erheblich sein. Für den Ansatz der Gewerbsteuer im Haushaltsplan kommt es deshalb darauf an, unter dem Strich ein ausgewogenes Ergebnis aus den verschiedenen Prognoseberechnungen und -szenarien zu finden.

Durch den vergleichsweise frühen Zeitpunkt der Einbringung des städtischen Haushaltsplans in Münster wird die Unsicherheit bei der Prognose zusätzlich erhöht. Eine zuverlässige Aussage über das laufende Jahr ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Umso schwieriger wird es, valide Aussagen für die vier Folgejahre zu treffen.

Unterjährige Haushaltsüberwachung und Kommunikation

Die unterjährige Entwicklung unterliegt einem intensiven und engmaschigen Controlling-Prozess.

Zum Jahresbeginn werden die Beträge ermittelt, die von den Gewerbesteuerpflichtigen (aktuell ca. 4.400 Unternehmen) im Jahresverlauf als Vorauszahlungen zu erbringen sind. Zu diesen Werten ergeben sich unterjährig regelmäßig Veränderungen, z.B. durch Veranlagungen des Finanzamtes oder durch Anträge von Gewerbesteuerpflichtigen auf Änderung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen. Damit unterliegt die Höhe der zum Jahresende zu erwartenden Gewerbesteuer ständigen Schwankungen. Im Rahmen der permanenten Überwachung des Gewerbesteueraufkommens sind diese Schwankungen zu identifizieren und zu analysieren, u.a. im Hinblick darauf, welche Erkenntnisse sich im Hinblick auf den Haushaltsansatz des jeweiligen Jahres ergeben.

Auch im laufenden Jahr 2014 konnten positive Entwicklungen bei einzelnen Gewerbesteuerzahlern festgestellt werden, die zu entsprechenden Mehreinnahmen der Stadt im Laufe des Jahres führen werden. Gleichzeitig mussten jedoch auch Gewerbesteuerforderungen an verschiedene Unternehmen reduziert werden. Im Laufe des 2. Quartals mussten Festsetzungen bei einigen größeren Gewerbesteuerzahlern nach unten angepasst werden. Unter Abwägung der derzeitigen Ist-Situation einschließlich der bekannten Chancen und Risiken wurde es nicht mehr für realistisch gehalten, bis zum Jahresende den geplanten Ansatz von 275 Mio. € zu erreichen. Entsprechend hat der Kämmerer den Rat in seiner Sitzung am 02.07.2014 darüber informiert, dass derzeit eine Mindereinnahme von 10 Mio. € im Vergleich zum Haushaltsansatz erwartet wird. Das Gewerbesteueraufkommen wird sich danach auf 265 Mio. € belaufen.

Bis zum Jahresende 2014 sind weitere Veränderungen, auch bei relevanten Gewerbesteuerzahlern, nicht auszuschließen. Sofern sich neue, relevante Erkenntnisse zur Entwicklung ergeben, wird der Rat zeitnah darüber informiert werden.

Gestaltung des Hebesatzes auf die Gewerbesteuer

Der Hebesatz wurde 2011 erstmals seit 1995 angehoben, von 440 % auf 460 % (vgl. Anlage „Gewerbesteuer der Stadt Münster“, Linie = Hebesatz p. a., Skala rechts). Dies führte rechnerisch bei sonst gleichen Grunddaten zu einer relativen Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens um 4,5 %. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass dies von relevanten Münsteraner Unternehmen zum Anlass genommen wurde, Standortüberlegungen anzustellen und ihren Sitz in Münster aufzugeben. Vielmehr wird unverändert eine hohe Attraktivität des Standortes Münster bei den Gewerbetreibenden festgestellt, die in vielen Anfragen, aber auch Neuansiedlungen ihren Niederschlag findet.

Bei den Überlegungen zur angemessenen Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes wird auch die Situation der Münsterschen Gewerbetreibenden mit einbezogen. Angesichts einer Vielzahl positiver Standortfaktoren wird der derzeitige Hebesatz – gerade auch im interkommunalen Vergleich – für angemessen gehalten. Der durchschnittliche Hebesatz 2014 der 22 anderen kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen beträgt 481 %. Nach Düsseldorf und Krefeld hält Münster den im Vergleich drittniedrigsten Hebesatz der kreisfreien Städte in NRW.

Eine Erhöhung des Hebesatzes auf die Gewerbesteuer ist derzeit nicht geplant.

I.V.

gez. Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage